

„Ich will hier rein!“ oder: Wie wird man eigentlich Bundeskanzler?

„Das alles und noch viel mehr, würd' ich machen, wenn ich König von Deutschland wär'...“ Wer hat nicht schon einmal wie Rio Reiser überlegt, wie es wäre, „König“ von Deutschland zu sein? Bekanntlich führt in Deutschland nicht ein König die Regierungsgeschäfte, sondern der Bundeskanzler oder in naher Zukunft aller Voraussicht nach – zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik – eine Bundeskanzlerin. Deshalb lassen Sie uns heute einmal der Frage nachgehen, wer überhaupt zum Kanzler gewählt werden kann, und von wem. Wann und wie muss eigentlich die Wahl des Bundeskanzlers stattfinden?

Jeder Deutsche, der das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt, kann zum Bundeskanzler gewählt werden. Kanzlerkandidaten müssen demnach das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der oder die Kanzlerin wird nicht direkt vom Volk gewählt, sondern von seinen Vertretern im Deutschen Bundestag, auf Vorschlag des Bundespräsidenten. Eine ausdrückliche Frist, in der die Wahl des Bundeskanzlers im Anschluss an die Bundestagswahl stattzufinden hat, nennt das Grundgesetz nicht. Am 18. Oktober 2005, genau 30 Tage nach der Bundestagswahl, hat sich der 16. Deutsche Bundestag konstituiert. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages endete offiziell die Amtszeit Bundeskanzler Gerhard Schröders. Für die Zeit zwischen Konstituierung und der Kanzlerwahl sieht Art. 69 Abs. 3 vor, dass der amtierende Bundeskanzler auf Ersuchen des Bundespräsidenten die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers fortführt. Als geschäftsführender Bundeskanzler bleiben seine Kompetenzen im Wesentlichen gleich, allerdings kann ihm in dieser Zeit weder das Misstrauen ausgesprochen werden, noch kann er selbst die Vertrauensfrage stellen.

Die Geschäfte müssen bis zum erfolgreichen Abschluss der Koalitionsverhandlungen fortgeführt werden. Der Bundespräsident wird dann gemäß Artikel 63 Grundgesetz dem Bundestag einen Kandidaten für die Wahl zum Bundeskanzler vorschlagen, der ihm mehrheitsfähig erscheint. Die Wahl im Deutschen Bundestag, die aus bis zu drei Wahlphasen bestehen kann, findet ohne Aussprache und „mit verdeckten Stimmzetteln“, also geheim, statt. Der zu wählende Bundeskanzler muss die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigen. Das sind in der laufenden Wahlperiode 308 Stimmen. Der Gewählte ist danach vom Bundespräsidenten unverzüglich zu ernennen und leistet bei der Amtsübernahme seinen Eid vor dem Bundestag.

Ein Rückblick in die Geschichte seit 1949 zeigt, dass zwar bisher alle Kanzler in der ersten Wahlphase mit absoluter Mehrheit gewählt wurden, aber auch wie knapp

frühere Kanzlerwahlen zum Teil waren: Der erste Bundeskanzler wurde 1949 im ersten Wahlgang mit der geringstmöglichen Mehrheit gewählt. Es waren 202 Ja-Stimmen erforderlich und Konrad Adenauer erhielt genau 202 Ja-Stimmen. Auch bei allen Nachfolgern war es denkbar knapp: 1969 erhielt Willy Brandt (SPD) 251 und 1976 Helmut Schmidt (SPD) 250 Ja-Stimmen, in beiden Fällen betrug die erforderliche Stimmenzahl 249. Im Jahre 1994 erreichte Helmut Kohl (CDU) bei der Kanzlerwahl 338 Stimmen bei einer erforderlichen Stimmenzahl von 337. Gerhard Schröder wurde 2002 mit 305 Ja-Stimmen zum Bundeskanzler gewählt, erforderlich waren 302 Stimmen.

Sollte ein Kanzler einmal nicht auf Anhieb die erforderliche „Kanzlermehrheit“ erreichen, müsste ein kompliziertes Verfahren mit mehreren Wahlgängen durchgeführt werden. Findet der Kanzlerkandidat im ersten Wahlgang nämlich keine absolute Mehrheit, so geht die Initiative für Wahlvorschläge vom Bundespräsidenten in der zweiten Wahlphase auf den Bundestag über. Innerhalb einer vierzehntägigen Frist sind dann beliebig viele Wahlgänge möglich, aber auch hier ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Kommt diese absolute Mehrheit auch in der zweiten Wahlphase nicht zustande, so schließt sich unmittelbar die dritte Wahlphase an. In diesem Wahlgang ist auch gewählt, wer nur die einfache Mehrheit (mehr Stimmen als jeder einzelne Mitbewerber) erhält. An dieser Stelle käme nun der Bundespräsident wieder ins Spiel. Er hätte nun die Wahl, einen „Minderheitskanzler“ zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen. Danach müssten innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden. Wollen wir hoffen, dass uns allen dieses Szenario erspart bleibt!